**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 16 (1900)

Heft: 8

**Rubrik:** An die Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



An die Jektionen des Schweizer. Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen! Der Umstand, daß der Centralvorstand des Vereins schweizer. Geschäftsreisender in Viel von sich aus durch ein Cirkular die Sektionen des

Schweiz. Gewerbevereins einladet, seine "Bolkspetition" für "Bereinheitlichung der Hausiergesetzebung" und für "Schaffung einer eidgen. Gesetzebung gegen den uns lautern Wettbewerb" durch Sammlung von Unterschriften zu unterstützen und daß infolge dessen einzelne Sektionen von uns darüber Ausschluß verlangen, warum diese Einladung von uns nicht mitunterzeichnet worden sei, veranlaßt unß zu folgender Erklärung:

Bekanntlich haben sich im letten Jahre beide Centralvorstände über ein gemeinsames Borgehen zu Gunsten der drei bekannten Postulate beider Bereine verständigt. Unter der Boraussetzung, daß man sich gegenseitig bei der Durchsührung aller Postulate unterstüße, hätten wir nicht dagegen opponiert, wenn man das eine oder andere dieser Postulate als besonders zeitgemäß herausgegriffen und vor den übrigen zur öffentlichen Behandlung gezogen hätte.

Betreffend die Vereinheitlichung der Hausiergesetzgebung bestunden zwischen beiden Centralvorständen teine wesentlichen Meinungsdifferenzen. In Bezug auf

die Gesetzgebung zur Bekämpfung des unlautern Wettsbewerbes waren für uns die leitenden Grundsätze gesgeben in den Beschlüssen der Jahresversammlungen von Basel und Glarus. Dort hat der Schweizer. Gewerbewerein bekundet, daß er ohne Revision der Art. 31 und 34 der Bundesversassung, bezw. ohne eine teilweise Einschränkung der Handelssund Gewerbefreiheit sich eine zeitgemäße und zielbewußte Resorm des Erwerdsslebens nicht denken könne und sich mit einem bloßen Gest nach dem Muster des deutschen Reichsgesess nicht begnügen dürse.

Run hatte der Centralvorstand des Vereins schweiz. Geschäftsreisender beim Beginn unserer gegenseitigen Verhandlungen die Ausarbeitung eines bezüglichen Gesethrogrammes in Aussicht gestellt, ein solcher ist aber dis heute nicht vorgelegt worden. Der Centralvorstand des Vereins schweizer. Geschäftsreisender hat auch jeht noch die Auffassung beibehalten, es lasse sich ein Bundesgeset zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes ohne Einschränkung der Gewerbesreiheit durchsühren. Der von diesem Verein erlassene Unterschriftenbogen berührt diese grundsäbliche Frage in keiner Weise, sondern ist in ganz allgemeine Form gekleidet. Eine solche allgemeine Fassung, mit der sich sast jedermann einverstanden erklären kann, ist aber auch sür niemanden verbindlich. Ersahrungsgemäß machen sich erst später, d. h. sobald es sich um die Ausarbeitung bestimmt abgesaßter Gesetsesbestimmungen, sowie um die Zustimmung zu denselben durch die zunächst beteiligten Kreise

handelt, die Interessengegensätze geltend und treten der Aussührung hindernd in den Weg. In diesem Zeits punkt ist auch öfter der wünschbare Einfluß der Interessen= kreise auf die Gesetze nicht mehr zu erzielen.

Gestützt auf vielfach gemachte derartige Erfahrungen mußte unser Centralvorstand daran festhalten, daß vor allem die leitenden Grundfäte der anzuftrebenden Bundes= gesetze vereinbart und erst dann untersucht werden solle, ob zur Durchführung dieser vereinbarten Gesetzesprojekte eine Berfaffungsrevision notwendig sei und in welcher Weise überhaupt weiter vorgegangen werden könne.

Nachdem sich der Centralvorstand des Vereins schweizer. Geschäftereisender dieser Auffassung nicht an= schließen konnte und wir aus der gewechselten Korre= spondenz annehmen mußten, daß er es vorziehen würde, selbständig vorzugehen, wollten wir seinem Streben nicht hindernd in den Weg treten. Wir konnten ander= seits sein Vorgehen schon deshalb nicht unterstützen, weil sich die angeordnete Unterschriftensammlung auf eine bloße "Kundgebung" beschränkt. Die Unterzeichner der "Bolkspetition" wollen die zuständigen Behörden blos ersuchen, die bezüglichen Bundesgesetze an Hand zu nehmen, ohne irgendwelche rechtliche Verbindlichkeit, wann und wie dies geschehen solle. Wir unserseits wären dagegen gerne bereit gewesen, ein in aller gesetlichen Form gestelltes Initiativbegehren, bas die Behörden zur Behandlung der darin formulierten Postulate zwingt, mit aller Energie zu unterstützen. Wir wünschen der Petition des Vereins schweizer. Geschäftsreisender guten Ersolg, glauben aber nicht, daß die von ihm bevorzugte Form der bloßen Kundgebung, auch wenn diese durch noch so viele tausend Unterschriften unterstützt wird, eine bessere Wirkung bei den zuständigen Behörden haben werde, als unsere schon vor Jahren wiederholt offiziell kundgegebenen Vereinsbeschlüffe oder die von beiden Verbänden gemachte Eingabe vom letten Jahr.

Im Interesse des von unsern Jahresversammlungen verlangten zielbewußten Vorgehens glaubte unfer Cen= tralvorstand nicht anders handeln zu dürfen. Indem wir den eingenommenen Standpunkt unfern Sektionen hiemit zur Kenntnis bringen, wollen wir es immerhin ganz Ihrem Ermeffen anheimstellen, das Vorgehen des Bereins schweizer. Geschäftsreisender zu unterstützen oder nicht.

Mit freundeidgenössischem Gruß!

Bern, den 15. Mai 1900.

Für den Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins:

Der Bräsident:

Der Sekretär:

J. Scheidegger.

Werner Rrebs.

# Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) nachbruck verboten.

Die Bergrößerung der Scheune beim Bestalogihause in Schönen-werd in Seegraben an Baumeister Eduard Hafner in Burich (um 14,100 Franken).

Dengstenscheme in Schlipfheim. Grb- und Maurerarbeiten an Franz Stalber, Baugeschäft in Schüpfheim; Zimmerarbeiten inklusive

Bedachung an J. Baumeler-Wespi, Baumeister in Schüpsheim.
Maurer- und Zimmerarbeit für die Festhütte, sowie Schieß- und Scheibenstand sir das ihurg. kantonale Schükzenseit in Amrisweil wurde an St. Casagrande, Baugeschäft in Amrisweil vergeben.

Bier Wohnhäuser der "Eigenheim-Gesellschaft eidg. Kostbeamter Settion Chur". Maurerarbeiten an Gruber u Co., Baumeister in Chur.

Chur; Granittieferung an Daldini u. Rossi in Osogna; Kunststein-lieferung an David Streuli in Zürich III; Zimmerarbeit an Kasp. Kissel in Chur; Schreiner: und Glaserarbeiten an Ulrich Trippel in Chur.

Umban der Fabrik Murkart bei Frauenseld. Zimmerarbeiten an A. Bischof in Mazingen; Spenglerarbeit an E. Angst in Frauenseld; Schlosserarbeiten an J. Tuchschmid in Frauenseld; Lieferung der T-Balken an Knecktli u. Co. in Zürich; Glaserarbeiten an G. Müller in Frauenfeld.

Kirche Oberwhl-Zug. Fußboden an Josef Gabriel, Zimmer-n in Oberwhl-Zug. Brusttäfer an Anton Lang, Schreiner in mann in Obermyl-Jug. Brusttäser an Anton Lang, Schreiner in Obermyl-Jug. Kurplat Rorschach, Erstellung einer Pfahlreihe an Joh. Meher,

Bimmermeifter in Rorichach.

Erweiterung des Friedhofes zu St. Beter=Samaden. Erd= und

Maurerarbeiten an Gebrüder Caprez in Pontresina.
Unterbau für den neuen Gilterbahuhof samt Bahnilberbrildung bei St. Leonhard in St. Gallen an Stephan Rossi, Bauunternehmer in St. Gallen.

Lieferung von vieradfigen Motorwagen für den ele'trifden Betrieb der Strafenbahnen der Stadt Bern murbe ber fcmeigerifchen Industriegesellschaft Neuhausen bei Schaffhausen, und diejenigen der zweiachsigen Motorwagen der Firma Geißberger u. Cie. in Schlieren übertragen

Eleftritrizitätswert Laufanne. Die Lieferung der Rabel für das Ret der Stadt Laufanne wurde der Fabrit elettrijcher Kabel in

Cortaillod übertragen.

Die Strafenverbreiterung Caftiel-Laugwies an die Baufirma 3. Cafty u. Cie. in Trins.

# Das Acetylengas

## u. seine Anwendung im gewöhnlichen Leben.

4. Das Acethlengas als Beizmaterial.

(Rorrefp.)

Beim Brenner einer gewöhnlichen Leuchtflamme ent= wickelt sich weniger Wärme, wenn sie mit Acetylengaß, statt mit Leuchtgas gespeist wird. Doch ändert sich dies Verhältnis unter besonderen Umständen und zwar zu Gunften des Acetylens. Um einen Liter Wasser bei gewöhnlicher Temperatur auf 100 Grad zu erhiten, braucht es etwa 40-45 Liter Steinkohlengas. Den gleichen Effekt bringt man aber mit 10-17 Liter Acetylengas zu wege. Die Schwankungen rühren wesent= lich von der Qualität des Carvides her, was darauf hindeutet, daß andere mitaufsteigende Materialien die Heizkraft des Acetylens erhöhen können. Um die Heizkraft der Acetylenflamme zu erhöhen, gibt es unter

